



# Susanne Schneider

Sprecherin für Gesundheit,  
Sprecherin für Frauen,  
Gleichstellung und Emanzipation

## Rede am 2. Juli 2014 anlässlich der 2. Lesung des Präimplantationsdiagnostikgesetzes Nordrhein-Westfalen (PIDG NRW)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren!

Ich darf größtenteils an das anschließen, was meine Vorredner bereits gesagt haben. Inhaltlich brauche ich also gar nicht mehr weit auszuführen.

Das Gesetz über die Zulassung von Zentren und über die Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen (PIDG NRW) schafft landesrechtliche Regelungen, die durch das vom Bund verabschiedete Präimplantationsdiagnostik-Gesetz (PräimpG) erforderlich wurden. Durch das Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik bleibt die Durchführung einer PID in Deutschland grundsätzlich verboten. Der Bund hat aber für Paare mit einem hohen Risiko der Vererbung einer schweren Erkrankung Ausnahmemöglichkeiten zugelassen. Sie können eine Einzelfallprüfung beantragen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nun die Behörde zu bestimmen, die Zentren zur Präimplantationsdiagnostik zulassen kann, sowie eine Ethikkommission einzurichten und deren Verfahrensweise und Zusammensetzung zu regeln. Die FDP-Fraktion begrüßt die entsprechenden Regelungen und die weitere Ausgestaltung des Gesetzes.

Bei der geschätzten Zahl von 60 Anträgen pro Jahr halten wir die Einrichtung eines Präimplantationsdiagnostik-Zentrums für ausreichend. Ein zusätzliches Zentrum würde mehr Kosten und Aufwand bedeuten.

Mit der Änderung zum § 2 Absatz 3 im gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wird dem berechtigten Änderungswunsch der Ärztekammer Westfalen-Lippe Rechnung getragen, da neben der Erstzulassung der Zentren auch die Überprüfungen der Zulassung eines PID-Zentrums mit Verwaltungsaufwand auf Seiten der Kammer verbunden sein können. Dieser Aufwand sollte aus unserer Sicht zu Recht auch vergütet werden.

Die Präimplantationsdiagnostik-Kommission soll bei der Ärztekammer Nordrhein angesiedelt werden. Dieses ist aus unserer Sicht sinnvoll, institutionalisiert ist.

Die Entscheidung über die Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik trifft die bei der Ärztekammer Nordrhein angesiedelte Kommission. In einem Sitzungsprotokoll werden die verschiedenen Positionen festgehalten, also auch abweichende Positionen. Diesen Prozess halten wir für ausreichend, um die Entscheidung transparent zu machen. Die Darlegung eines Sondervotums wurde für sinnvoll gehalten, wenn man in einem anderen Bundesland einen erneuten Antrag stellen kann. Dann wäre direkt deutlich geworden, wer eine zustimmende oder ablehnende Haltung hätte. Damit besteht natürlich die Gefahr sich Kommissionen auszusuchen, in der möglicherweise mehr zustimmende Stimmen versammelt sind.

Mit dem Wegfall des Sondervotums bleibt dennoch die Möglichkeit bestehen, an bis zu fünf weitere Ethik-Kommissionen in Deutschland einen Antrag zu stellen. Das „PID-Kommissions-Hopping“ wird aber erschwert.

Das Präimplantationsdiagnostik-Gesetz ist ein Beispiel für ein wichtiges Thema, bei dem wir es geschafft haben, über Fraktionsgrenzen hinweg eine Lösung zu finden und mit der Abstimmung ein wichtiges Signal zu senden.

Vielen Dank.